

Die Bundesregierung hat eine neue steuerliche Förderung für energetische Einzelmaßnahmen bei der Gebäudesanierung beschlossen. Und die kann sich durchaus lohnen: Bis zu 40.000 Euro Steuerersparnis sind hier drin. Nun stehen auch die genauen Fördervoraussetzungen fest. Ganz wesentlicher Punkt: Die Arbeiten am Eigenheim dürfen nur von Fachunternehmen durchgeführt werden. Wir zeigen, worauf Sanierungswillige sonst noch achten müssen. Mehr dazu weiß auch Ihr Steuerberater!

*Lesen Sie mehr auf Seite 3*

# STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

## AUS DEM INHALT

### Werbungskosten bei Vermietung

Lieber zu viel als zu wenig Miete?

### Krankenversicherungs-Beiträge

Entlastung für Betriebsrenten

Seite 2

### Energetische Sanierung

Steuerbonus unter Bedingungen

Seite 3

### ELStAM-Verfahren

Ausnahmen werden reduziert

### Regelung gegen Geldwäsche

Verdacht muss gemeldet werden

Seite 4

### Klage gegen Doppelbesteuerung

Mehr Netto für Rentner

### Vorsteuerabzug bei PV-Anlagen

Steuervorteil nur mit Zuordnung

Seite 5

### Finanzierungshilfe für GmbH

Gesetzesergänzung sticht Urteil

Seite 6

### Regelmäßige Betriebsprüfung

Gutes Ende mit Verwaltungsakt

Seite 7

### Einkommensteuererklärung

Rentner in der Steuerpflicht

### Steuerkalender / Impressum

Seite 8

## BUNDESTAG UND BUNDESRAT FINDEN KOMPROMISS BEIM KLIMAPAKET

# Klimaschutz übers Steuerrecht

Nach kurzen, aber intensiven Verhandlungen haben sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss noch auf einige Änderungen am Klimapaket verständigt. Die wohl gravierendste Änderung betraf die Preise für Emissionszertifikate von 2021 bis 2025. Statt der ursprünglich geplanten 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> beträgt der Preis ab Januar 2021 nun 25 Euro. Danach steigt er schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 an. Für 2026 schlägt der Vermittlungsausschuss einen Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro vor. Die Einnahmen sollen zunächst vollständig zur Senkung der EEG-Umlage – und damit der Strompreise – verwendet werden.

### Pendlerpauschale wird noch deutlicher erhöht – kurzzeitig

Die Bepreisung von CO<sub>2</sub> wird natürlich auch Auswirkungen auf die Benzinpreise haben (wir berichteten, siehe STEURO 6/2019). Um Berufspendler zu entlasten, hatte der Bundestag eine Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2021 beschlossen. Sie steigt dann auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer. Neu in dem Kompromiss ist nun eine weitere Anhebung: Zusätzlich soll sich in den Jahren 2024 bis 2026 die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weite-



Foto: Bundesrat / Dirk Deckbar

Erzielte eine Einigung: der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat.

re 3 Cent auf insgesamt 38 Cent pro Kilometer erhöhen. Diese gilt nicht nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sondern dann auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Außerdem soll es für Pendler mit einem geringen Einkommen (innerhalb des Grundfreibetrags) künftig die Möglichkeit geben, alternativ zur Pendlerpauschale eine so genannte Mobilitätsprämie zu beantragen.

Weitere Maßnahmen rund um das Thema Klimaschutz:

⇒ Die Kosten für die energetische Gebäudesanierung des Eigenheims können ab 2020 von der Einkommensteuer abgesetzt werden (s. Artikel S.3).

⇒ Es gibt eine Austauschprämie für alte Öl- und Gasheizungen.

⇒ Fernbahntickets werden durch die Senkung der Mehrwertsteuer hierfür (7% statt 19%) günstiger. Im Gegenzug sollen Flüge durch die Erhöhung der Luftverkehrsteuer verteuert werden.

### Elektro-Dienstwagen: Steuervorteile ausgeweitet

Apropos Mobilität: Die halbierte pauschalisierte E-Dienstwagenbesteuerung wird bis 2030 verlängert und der Steuersatz für die private Mitnutzung reiner Elektro-Dienstwagen (Brutto-Listenpreis bis 40.000 Euro) auf 0,25 Prozent gesenkt. Gleichzeitig hat die Bundesregierung den Umweltbonus erhöht, um den Kauf von Elektroautos attraktiver zu machen. Die Steuerbefreiung für E-Fahrzeuge soll bis zum 31.12.2025 (statt wie bisher 31.12.2020) verlängert werden. ■

## UMSTRITTENE REGELUNG ZUM WERBUNGSKOSTEN-ABZUG BEI DER WOHNRAUM-VERMIETUNG

# Besser zu viel als zu wenig Miete verlangen?

Klagen über zu hohe Mieten bei der Neuvermietung nehmen vielerorts zu. Wenig Beachtung findet dabei aber ein Kuriosum: Liegt die Miete zu niedrig, beklagt sich nämlich das Finanzamt. Und kann so auf Fairness bedachte Vermieter in die Bredouille bringen. Zu den Hintergründen.

**D**as Thema „bezahlbarer Wohnraum“ ist aktuell in aller Munde. vielerorts – gerade in Ballungsgebieten – sind die Mieten in den vergangenen Jahren vergleichsweise stark gestiegen. Die Bundesregierung versucht dieses Problem mit der Mietpreisbremse in den Griff zu bekommen. Nun gibt es jedoch natürlich nach wie vor viele Vermieter, die ihre Wohnungen zu fairen Konditionen anbieten. Wenn sie dabei nicht aufpassen, kann sie die aktuelle Gesetzeslage benachteiligen. Darauf wiesen einige FDP-Bundestagsabgeordnete in einer „Kleinen Anfrage“ an die Bundesregierung hin.

### Ortsübliche Vergleichsmiete nicht zu weit unterschreiten

Hintergrund der Anfrage ist eine Regelung in § 21 Abs. 2 EStG. Demnach darf ein Vermieter die Werbungskosten für Investitionen in die Wohnung nur dann vollständig geltend machen, wenn die Miete mehr als 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Die Regelung soll Scheinvermietungen an Verwandte oder Bekannte verhindern. Doch auch ganz ohne Freundschaftsverhältnis kann diese Grenze in manchen Städten mittlerweile schnell erreicht werden, etwa wenn sich ein Vermieter bei der Neuvermietung eher an dem bisher von ihm aufgerufenen Mietpreis und nicht an der möglicherweise zwischenzeitlich stark gestiegenen Vergleichsmiete orientiert.

Die Vergleichsmiete ergibt sich in der Regel aus dem örtlichen Mietspiegel (sofern vorhanden). Zugrunde gelegt wird dabei die Bruttomiete. Diese rechnet sich zusammen aus der Kaltmiete und den nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten. Liegt die Miete unter der kritischen Grenze von 66 Prozent, verlangt das Finanzamt vom Vermieter die Auf-



teilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. Werbungskosten auf den unentgeltlichen Teil kann er dann nicht mehr geltend machen.

### Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf

Um den Werbungskosten-Abzug nicht zu gefährden, könnte sich letztlich also so mancher Vermieter gezwungen sehen, sicherheitshal-

ber mehr Miete zu verlangen als er es ursprünglich vorhatte. Das politische Ziel der Bundesregierung, günstigen Wohnraum zu erhalten, wird nach Ansicht der Fragesteller damit durch die aktuelle Rechtslage konterkariert. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung allerdings nicht. Auf die Frage, ob sie beabsichtige, Änderungen am § 21 Abs. 2 EStG vorzunehmen, heißt es kurz und knapp: „Nein.“ ■

### STEURO-Tipp

Bei der Vermietung von Gewerbeflächen gelten etwas andere Regeln. Auch hier wird zwar auf die ortsübliche Marktmiete abgestellt. Diese bezieht sich aber auf die Nettokaltmiete (also ohne alle Nebenkosten).

Eine 66-Prozent-Begrenzung wie bei der Wohnraumvermietung gibt es nicht. Liegt die Miete unter der ortsüblichen Vergleichsmiete, muss der Vermieter die Nutzungsüberlassung direkt und auf das Prozent genau in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufteilen. Seine Werbungskosten kann er dann nur auf den entgeltlichen Teil geltend machen.

Fehlt es für das Gewerbeobjekt an brauchbaren Vergleichsobjekten zur Ermittlung der ortsüblichen Miete, sollte ein erfahrener, mit den konkreten örtlichen Verhältnissen vertrauter Sachverständiger (beispielsweise ein ortsansässiger Makler) damit beauftragt werden.

## BEITRÄGE ZUR KRANKENVERSICHERUNG

# Entlastung für kleine Betriebsrenten

**R**entnerinnen und Rentner mit sehr kleinen Betriebsrenten sollen spürbar entlastet werden. Dazu haben Bundestag und Bundesrat die Entlastung der Betriebsrenten von der so genannten Doppelverbeitragung gebilligt. Das Gesetz trat zum 1. Januar 2020 in Kraft (nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt).

### Mehr Dynamik dank eines Freibetrags statt wie bisher einer Freigrenze

Das Gesetz führt einen dynamischen Freibetrag von zunächst 159,25 Euro für Einkommen aus der betrieblichen Altersversorgung ein. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung fallen daher erst ab einer höheren Betriebsrente an. Der neue Freibetrag verändert sich künftig jährlich mit der Lohnentwicklung.

Bis dato gab es lediglich eine so genannte Freigrenze in Höhe von 155,75 Euro. Betriebsrenten bis zu dieser Summe blieben gänzlich beitragsfrei. Wer mehr Betriebsrente bekam, musste auf die komplette Summe den Krankenkassenbeitrag bezahlen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung summiert sich die Entlastung auf rund 1,2 Milliarden



Foto: studio v-zwoelf / Adobe Stock



## ENERGETISCHE SANIERUNGSMASSNAHMEN AM EIGENHEIM

# Steuerförderung nur für Arbeit vom Fach

Die Bundesregierung hat eine neue steuerliche Förderung für energetische Einzelmaßnahmen bei der Gebäudesanierung beschlossen. Nun stehen auch die genauen Fördervoraussetzungen fest. Ganz wesentlicher Punkt: Die Arbeiten dürfen nur von Fachunternehmen durchgeführt werden.

**G**erade im Gebäudebestand hierzulande schlummert noch viel CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial. Dieses will die Bundesregierung heben. Deshalb werden ab dem 1. Januar 2020 durchgeführte energetische Sanierungsmaßnahmen im selbstgenutzten Wohneigentum steuerlich attraktiv gefördert (siehe auch *STEURO* 6/2019). Erst kurz vor dem Jahreswechsel stimmte auch der Bundesrat der „Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – Esan-MV)“ zu. Die steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an Gebäuden ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030.

## Mindestanforderungen sollen beim Erreichen der Klimaziele helfen

Ziel der Bundesregierung ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 deutlich zu verringern. Dieses Ziel könne aber nur erreicht werden, wenn die energetischen Maßnahmen bestimmte Mindestanforderungen einhalten, heißt es in der genannten Verordnung. Ein wichtiges Kriterium zur steuerlichen Förderung lautet daher, dass

Euro. Davon sollen etwa vier Millionen Betriebsrentnerinnen und -rentner profitieren.

## Dank reduziertem Beitragssatz bleibt am Ende mehr Geld übrig

Rentnerinnen und Rentner mit sehr kleinen Betriebsrenten brauchen ab dem kommenden Jahr gar keine Beiträge mehr zu zahlen, für andere reduziert sich der Beitragssatz: Rund 60 Prozent der Betroffenen müssen künftig maximal die Hälfte des bisherigen aus der Betriebsrente berechneten Krankenversicherungsbeitrags leisten. Wer eine höhere Betriebsrente bezieht, wird nach Angaben der Bundesregierung um 300 Euro jährlich entlastet.

Der Freibetrag gilt für monatliche Zahlungen ebenso wie für einmalige Kapitalauszahlungen. In der sozialen Pflegeversicherung bleibt die bisherige Rechtslage bestehen. ■



Foto: Ingo Bartschek / Adobe Stock

die energetischen Sanierungsmaßnahmen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.

Förderfähig sind außerdem nur solche Einzelmaßnahmen, die von der KfW als förderfähig eingestuft worden sind (in ihrem Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit und Zuschuss“, Produktnummern 152 und 430).

### Dazu zählen:

- ☐ die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- ☐ die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- ☐ die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage,
- ☐ die Erneuerung der Heizungsanlage,
- ☐ die Optimierung bestehender Heizungsanlagen (so sie älter als zwei Jahre sind) sowie
- ☐ der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

## Fachunternehmen muss Bescheinigung für das Finanzamt ausstellen

Die Verordnung stellt außerdem den Begriff des Fachunternehmens klar. Neben einer Auflistung der einzelnen Gewerke bestimmt sie darüber hinaus, dass es sich bei der ausgeführten energetischen Maßnahme um eine Maßnahme handeln muss, die dem Gewerk des Fachunternehmens zugehörig ist. Bei allen Maßnahmen muss der Bauherr die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung beachten. Das Fachunternehmen muss die Einhaltung der Mindestkriterien bei den energetischen Sanierungsmaßnahmen mittels eines amtlich vorgeschriebenen Musters bescheinigen.

Diese Bescheinigung wird dann vom Finanzamt geprüft.

Wer die genannten Auflagen erfüllt (und angesichts der übervollen Auftragsbücher einen Fachhandwerker bekommt), kann sich auf attraktive Steuervorteile freuen.

**Zur Erinnerung:** Die Kosten der genannten energetischen Maßnahmen können künftig mit bis zu 20 Prozent über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden. Die progressionsunabhängige Ausgestaltung soll gewährleisten, dass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen von der steuerlichen Förderung profitieren. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich bei dem geförderten Gebäude um selbst genutztes Wohneigentum handelt und das Gebäude mindestens zehn Jahre alt ist. Das Gesetz soll bereits für das Steuerjahr 2020 wirksam werden, die Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen könnten also erstmalig mit der Steuererklärung im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Förderfähig sind demnach (neben den genannten) Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebäudeförderung als förderungswürdig eingestuft sind. Der Steuerabzug in Höhe von 20 Prozent gilt bis insgesamt maximal 40.000 Euro je Objekt. Im Umkehrschluss heißt das: Es werden Aufwendungen in Höhe von bis zu 200.000 Euro berücksichtigt. Die Förderung wird über drei Jahre verteilt durch Abzug von der Steuerschuld gewährt: im ersten und zweiten Jahr maximal je 7% (höchstens je 14.000 Euro) sowie im dritten Jahr maximal 6% (höchstens 12.000 Euro). ■

## STEURO-Tipp

Kosten für Energieberater werden sogar zu 50% gefördert, wenn der Energieberater vom Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist. Voraussetzung ist, dass der Energieberater vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen ist.



Foto: LIGHTFIELD STUDIOS / Adobe Stock

## REGELUNGSLÜCKE Anteiliger Abzug noch möglich

Die Zuordnung eines teilunternehmerisch genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen setzt voraus, dass er zu mindestens 10% für unternehmerische Zwecke genutzt wird (nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ist das nicht der Fall, kann er auch nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden – und ein Vorsteuerabzug ist insgesamt nicht möglich.

Diese speziell bundesdeutsche Regelung erfordert eine Ermächtigung der EU. Die Ermächtigung wurde zuletzt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Aber: Für die teilweise Verwendung eines Gegenstands für nicht wirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne (z.B. teilweise Verwendung für hoheitliche Zwecke oder für ideelle Vereinszwecke) wurde die Ermächtigung erstmals ab dem 1. Januar 2016 erteilt.

Das heißt: Für Gegenstände, die vor dem 1. Januar 2016 an den Unternehmer geliefert wurden, kann dieser sich unmittelbar auf Art. 168 Buchst. a MwSt SystRL berufen und auch bei einer unternehmerischen Nutzung von weniger als 10% einen anteiligen Vorsteuerabzug beantragen. Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 16. November 2016, Az. XI R 15/13, BStBl. 2018 II S. 237) folgt nun auch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in einer aktuellen Verwaltungsanweisung (vom 13. August 2019, S 7300). Ob sich dieser Antrag gerade im Rahmen einer Betriebsprüfung lohnen kann, weiß Ihr Steuerberater. ■

## TEILNAHME AM ELSTAM-VERFAHREN

# Ausnahmen für Arbeitnehmer reduziert

Den meisten Arbeitgebern und -nehmern hierzulande dürfte das ELStAM-Verfahren inzwischen ein Begriff sein. Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde vor rund sieben Jahren die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Seit dem 1. Januar 2020 müssen Arbeitgeber nun auch jene Arbeitnehmer mit in das Verfahren einbeziehen, die ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland arbeiten, sofern sie inländische Einkünfte erzielen (nach § 49 Einkommensteuergesetz (EStG)). Für sie konnte der Lohnsteuerabzug bislang auf Grundlage einer Papierbescheinigung des Finanzamts vorgenommen werden.

### Voraussetzung: die Zuteilung einer Identifikationsnummer

Voraussetzung für die Teilnahme von Arbeitnehmern am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer Identifikationsnummer. Diese wird beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers beantragt. Die Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt hat.

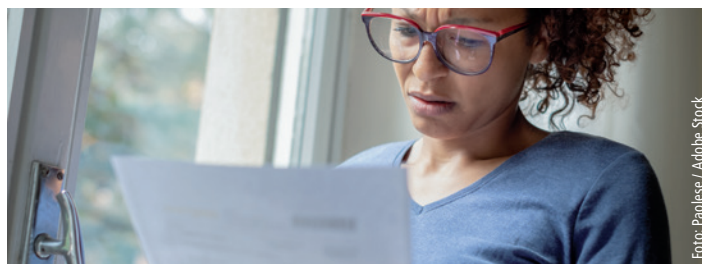


Foto: Paoliese / Adobe Stock

Es gelten aber nach wie vor Ausnahmen. Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht für Fälle, wenn

- ⇒ für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag im Sinne des § 39a EStG berücksichtigt wird,
- ⇒ der Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der

Besteuerung freigestellt wird oder

- ⇒ wenn der Steuerabzug nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird.

In diesen Fällen reicht nach wie vor eine Papierbescheinigung des Finanzamts vor Ort für den Lohnsteuerabzug. ■

## STEURO-Tipp

Der Arbeitgeber eines beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem Arbeitnehmer eine Identifikationsnummer zugeteilt wurde (und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde) und der Arbeitnehmer ihm keine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat.

Wurde dem Arbeitgeber eine solche Bescheinigung vorgelegt, tritt diese an die Stelle der bereits abgerufenen ELStAM (für den vermerkten Gültigkeitszeitraum). Der Arbeitgeber muss den Lohnsteuerabzug in diesem Fall also anhand der Papierbescheinigung vornehmen. Hilfestellung beim gesamten Verfahren bietet der Steuerberater.

## STRENGERE REGELN GEGEN GELDWÄSCHE

# Ein Verdacht muss gemeldet werden

Strengere Meldevorschriften für Immobilienmakler, Notare, Goldhändler und Auktionshäuser sollen den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung verbessern. Der Bundesrat hat den vom Bundestag beschlossenen Regelungen zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie zugestimmt.

### Bei Monatsmieten ab 10.000 Euro müssen Makler und Notare misstrauisch werden

Die neuen Vorschriften verpflichten etwa Makler und Notare bei Mietverträgen ab einer Monatsmiete von 10.000 Euro zu einer Meldung wegen des Verdachts auf Geldwäsche. Im Handel mit Edelmetallen sinkt die Grenze für Verdachtsmeldungen von 10.000 auf 2.000 Euro. Außerdem weitet das Gesetz die Meldepflichten für Kunst-



Foto: ronstik / Adobe Stock

händler auf Vermittler, Lageristen und Auktionshäuser aus.

Zudem berücksichtigt das Gesetz neue digitale Trends. So wird der geldwäscherechtliche Verpflichtetenkreis um elektronische Geldbörsen und Umtauschplattformen für Kryptowerte erweitert. ■



## MUSTERKLAGE GEGEN DOPPELBESTEUERUNG

# Mehr Netto für Rentner

**D**er Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt die Klage eines Ruheständlers gegen die Zweifachbesteuerung von Renten. Von dieser Musterklage profitieren auch andere Senioren, die nun nicht selbst klagen müssen. „Schon seit Jahren weist unser Verband auf Mängel in diesem Bereich hin, weil die geltenden Regeln zu einer Zweifachbesteuerung führen können“, betonte BdSt-Präsident Reiner Holznagel.

Die Besteuerung der Altersrenten müsse dringend nachgebessert werden. Denn schon heute gebe es erste Fälle, bei denen Senioren doppelt belastet werden, wie der Musterfall zeige. Deutlich stärker werden aber künftige Rentnerjahrgänge betroffen sein. „Diese können heute nur einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen, müssen die Rente später aber voll versteuern“, erklärte Holznagel. „Bisher wird vor allem darüber gesprochen, wie die Bruttorente erhöht wird – es muss aber endlich auf den Tisch, was den Bürgern nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung zum Leben bleibt.“

## Worum genau es in der Musterklage geht

Eine Doppelbesteuerung liegt vor, wenn in eine Altersvorsorge Beiträge aus bereits versteuerten Einkommen eingezahlt werden und bei der Auszahlung die Rente erneut besteuert wird. Eine solche Konstellation liegt in dem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterfall vor. Der Kläger war zunächst angestellt, dann selbstständig tätig. Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie einem Versorgungswerk hatte er mehrere private Rentenversicherungen abgeschlossen.

Das Finanzgericht Kassel hatte in seinem Fall bereits eine Dop-

pelbesteuerung festgestellt, diese aber als geringfügig angesehen (Hessisches FG, Urteil vom 28. Mai 2018, Az. 7 K 2456/14). Nun liegt der Sachverhalt dem Bundesfinanzhof vor. Das Bundesfinanzministerium ist dem Verfahren beigetreten, was die besondere Relevanz der Streitfrage unterstreicht. Das Gericht wird in dem Fall nun voraussichtlich klären müssen, wie eine Zweifachbesteuerung berechnet wird. Dies ist derzeit sehr umstritten. Zudem geht es auch um den Ertragsanteil bei privaten Renten (Bundesfinanzhof, Az. X R 20/19).

## Zum Hintergrund: das Problem Doppelbesteuerung

Seit dem Jahr 2005 unterliegen Renten einer stärkeren Besteuerung (siehe auch Artikel S.8). Dies allein führt jedoch noch nicht zu einer Doppelbesteuerung. Nur wenn Beiträge in die Rentenversicherung aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden und in der Auszahlungsphase erneut besteuert werden, liegt eine Zweifachbesteuerung vor. Das muss jeweils im Einzelfall ermittelt werden. ■

## STEURO-Tipp

Vermuten Steuerzahler in ihrem Fall eine Zweifachbesteuerung, kann – am besten mit Hilfe des Steuerberaters – gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung sollte auf das laufende Verfahren beim Bundesfinanzhof verwiesen werden. So bleibt der eigene Steuerbescheid bis zu einer Entscheidung des Gerichts offen, ohne selbst klagen zu müssen. Nach einem Urteil kann der Steuerbescheid gegebenenfalls noch zu Gunsten des Steuerzahlers geändert werden.



## VORSTEUERABZUG FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

### Ohne Zuordnung kein Steuervorteil

**V**iele Erwerber einer Photovoltaik-Anlage möchten einen Teil des Stroms für sich selbst nutzen, einen anderen Teil dagegen in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Die Anlage kann also gleichzeitig privat wie unternehmerisch genutzt werden. Möchte der Erwerber aber einen Vorsteuerabzug rund um die Anschaffung der Anlage geltend machen, muss sie eindeutig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Diese Zuordnungsentscheidung muss der Steuerpflichtige spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt dokumentieren, stellte noch einmal das Finanzgericht Baden-Württemberg klar (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. September 2018, Az. 14 K

1538/17). Trifft er diese Entscheidung nicht, wird die Photovoltaik-Anlage (oder auch ein anderer Vermögensgegenstand) voll dem Privatvermögen zugeordnet – weshalb dann kein Vorsteuerabzug möglich ist.

## Fristverlängerung für die Steuererklärung zählt nicht

Wichtig: Eine mögliche Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung gilt nach Auffassung der Richter nicht auch für die Frist der Zuordnungsentscheidung. Bei der anhängigen Revision vom Bundesfinanzhof geht es nun noch um die Frage, ob diese Entscheidung dem zuständigen Finanzamt tatsächlich nur bis zur gesetzlichen Abgabefrist der betreffenden Steuererklärung mitgeteilt werden kann (BFH, Az. XI R 7/19). ■

## SPEKULATIONSSTEUER BEI IMMOBILIEN

### Vorm Verkauf vermieten möglich

**D**er Gewinn beim Verkauf einer Immobilie innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist unterliegt als privates Veräußerungsgeschäft der Steuer. Eine Ausnahme bildet selbstgenutztes Wohneigentum. Was aber passiert, wenn der Eigentümer aus der Wohnung auszieht und diese vor dem Verkauf noch kurz vermietet, also nicht mehr selber nutzt? An dieser Frage entzündete sich ein Streit zwischen dem Finanzamt und einem Immobilienverkäufer (siehe auch STEURO 3/2019).

Hier sorgte nun der Bundesfinanzhof endgültig für Klarheit: Wird eine Wohnimmobilie im

Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet, ist dies für die Anwendung der Ausnahmegeschrift (des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG) unschädlich. Das gilt aber nur, wenn der Steuerpflichtige das Immobilienobjekt – zusammenhängend! – im Veräußerungsjahr zumindest an einem Tag, im Vorjahr durchgehend sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung zumindest einen Tag lang zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (BFH, Urteil vom 3. September 2019, Az. IX R 10/19). Es muss also weder im Jahr der Veräußerung noch im zweiten Jahr davor komplett selbst genutzt werden. ■



## EIGENKAPITALERSETZENDE FINANZIERUNGSHILFEN ALS NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN

# Gesetzesergänzung sticht Gerichtsurteil

Gesellschafter können aufatmen: Gewähren sie der GmbH ein Darlehen, das später ausfällt, können sie die Kosten dafür jetzt wieder steuerlich als Verlust geltend machen.

**G**erät das eigene Unternehmen in finanzielle Not, springen Gesellschafter schon einmal als Darlehensgeber (oder als Bürge) ein. Doch eine solche, das Eigenkapital ersetzende Finanzierungshilfe fruchtet leider nicht immer, es droht Verlust durch Darlehensausfall. Bis zum Sommer 2017 konnte der Gesellschafter ein solches Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten (im Rahmen des § 17 EStG) deklarieren und so einen Verlust steuerlich geltend machen. Dann entschied der Bundesfinanzhof, dass dies so einfach nicht mehr geht (BFH, Urteil vom 11. Juli 2017, Az. IX R 36/15).

## Gesetzliche Grundlage war zwischenzeitlich entfallen

Hintergrund des Urteils war die Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur



Foto: weyo / Adobe Stock

Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Damit war nämlich die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten entfallen (wir berichteten, siehe STEURO 3/2019).

Gesellschafter können nun aber aufatmen. Abweichend von

der genannten Rechtsprechung werden Darlehensverluste künftig wieder gewinnmindernd berücksichtigt – auch wenn das Darlehen nach den Grundsätzen des MoMiG zu behandeln ist.

Möglich wird das durch eine gesetzliche Anpassung im Jahressteuergesetz 2019, informiert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Genauer gesagt handelt es sich um eine Ergänzung in § 17 Abs. 2a Satz 3 EStG. Damit werden die Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG neu definiert. Demnach gelten u.a. Darlehensverluste sowie Ausfälle von Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen explizit als nachträgliche Anschaffungskosten, soweit die Gewährung des Darlehens oder dessen Stehenlassen in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Der neue

§ 17 Abs. 2a EStG gilt grundsätzlich bereits ab dem 31. Juli 2019.

Eigen- und Fremdkapital werden steuerlich mithin wieder gleichbehandelt. Verluste durch einen Darlehensausfall können also wieder vollständig steuerlich geltend gemacht werden. Die neue Definition der Anschaffungskosten gilt erfreulicherweise auch für Kleinanleger mit einer Beteiligung von weniger als 10%.

## Etwas Übergangsprobleme in der Praxis und die Lösung

Auf Antrag kann der Steuerpflichtige die Neuregelung des § 17 Abs. 2a EStG auch für Altfälle anwenden. Betroffene sollten jedoch beachten, dass keine Pflicht besteht, die Neuregelung auch für Altfälle anzuwenden. Im Einzelfall hilft bei diesem komplexen Thema der Steuerberater weiter. Er kennt auch mögliche Alternativen, Verluste auszugleichen. ■

## FREIBETRÄGE BEI DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

# Gegen separate Schenkungen gibt es nichts einzuwenden

**B**ei einem Erbe oder einer Schenkung an nahe Angehörige spielen natürlich immer auch bestimmte, genau festgelegte Freibeträge eine Rolle. Ehegatten etwa steht ein Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro zu, Kindern 400.000 Euro und Enkelkindern 200.000 Euro. Wollen Großeltern also größere Vermögenswerte direkt an ihre Enkelkinder übertragen, ist der Freibetrag schneller erreicht als bei den eigenen Kindern.

Der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung lassen hier aber einen Umweg zu: Es spricht demnach nichts dagegen, eine Schenkung zunächst an das eigene Kind zu richten, das dann wiederum eine Schenkung an sein Kind weitergibt. In beiden Fällen gilt der Freibetrag in Höhe von je 400.000 Euro.

Solche separaten Schenkungen können allerdings schnell den Argwohn des Finanzamts wecken. Das zeigt auch ein aktueller Fall vom Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urteil vom 20. August 2019, Az. 3 K 123/18). Hier

übertrug die Großmutter ein rund 1.400 Quadratmeter großes Grundstück (unter Vorbehalt eines unentgeltlichen Nießbrauchsrechts) an die eigene Tochter. Diese übertrug mit einer weiteren notariellen Urkunde vom gleichen Tag einen 700 Quadratmeter großen Teil dieses Grundstücks an ihre Tochter, also die Enkelin. Diese Weiterübertragung war auch im bereits vor der Schenkung aufgesetzten Testament der Großeltern so vorgesehen. Daraus leitete das Finanzamt ab, dass es sich um keine freigiebige Zuwendung der Mutter handelte und wertete den Vorgang als unzulässige Kettenschenkungen von der Großmutter an die Enkelin.

## Eine schnelle Weitergabe spricht nicht automatisch für eine Pflicht dazu

Dem widersprachen sowohl die Enkelin als auch das Finanzgericht. Eine kurze Verweil-



Foto: and.one / Adobe Stock

dauer des Geschenks beim Bedachten spricht für sich allein genommen nicht für eine Weitergabepflichtung, urteilten die Richter unter Berufung auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 18. Juli 2013, Az. II R 37/11).

Zudem enthielt der Überlassungsvertrag zwischen der Großmutter und ihrer Tochter keine ausdrückliche Verpflichtung zur Weiterübertragung. Ebenso wenig lasse sich aus





BETRIEBSPRÜFUNG OHNE BEANSTANDUNG MUSS NUN PER VERWALTUNGSAKT BEENDET WERDEN

# Ohne Fehl und Tadel jetzt schwarz auf weiß

Die Rentenversicherung stellt mittels regelmäßiger Betriebsprüfungen fest, ob alle Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind. Hierzu gibt's nun gute Nachrichten – und einen Schlusstrich.

**W**enn die regelmäßig wiederkehrende Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger ohne Beanstandung beendet wird, dürfte bei vielen Unternehmern die Erleichterung ebenso wie die Freude erst mal groß sein. Schließlich zeigt ein solches Ergebnis auch, dass in der Betriebsführung alles richtig gemacht wurde – was angesichts des Vorschriften-Dschungels hierzulande ja nicht immer ein Selbstläufer ist.

## Mehr Rechtssicherheit bei regelmäßig wiederkehrenden Betriebsprüfungen

Nun gibt es eine weitere gute Nachricht: Solche Betriebsprüfungen müssen künftig auch bei fehlenden Beanstandungen zwingend durch einen Verwaltungsakt beendet werden. Hier müssen dann insbesondere der Umfang, die geprüften Personen und das Ergebnis der Betriebsprüfung festgehalten werden. Mit dieser Entscheidung dürfte das Bundessozialgericht für deutlich mehr Rechtssicherheit bei künftigen Betriebsprüfungen sorgen (BSG, Urteil vom 19. September 2019, Az. B 12 R 25/18 R und weitere).



Foto: carlosseller / fotolia.de

Gleichzeitig ziehen die Urteile einen Schlusstrich unter die so genannte „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung einzelner Senate des Bundessozialgerichts. Diese Rechtsprechung war lange Gradmesser für die Frage, ob ein Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer Familien-GmbH von der Sozialversicherungs-Pflicht befreit war.

Diesen Vertrauensschutz verneinten die Richter nun. Gleichzeitig sorgten sie mit ihrer Bestimmung zum Verwaltungsakt aber für mehr Rechtssicherheit bei künftigen Betriebsprüfungen. Denn dann ist eine möglicherweise gegenteilige Entscheidung in den beurteilten Sachverhalten allenfalls für die Zukunft möglich. ■



dem Testament etwas Anderes ableiten – das entfalte seine rechtliche Wirkung schließlich erst mit Eintreten des Todesfalls. Und auch einen Gestaltungsmissbrauch (i.S. des § 42 AO) mochten die Richter in ihrem inzwischen rechtskräftigen Urteil nicht erkennen. Schließlich stehe es Angehörigen frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie für sie steuerlich möglichst günstig ausfallen. ■

## STEURO-Tipp

Ganz wichtig im Zusammenhang mit der Schenkung der Großmutter an die Mutter sowie der darauffolgenden Schenkung der Mutter an die Tochter ist das Stichwort „Freiwilligkeit“. Das bedeutet, dass mit der ersten Schenkung keine förmliche Pflicht des Beschenkten zum Weiterschicken an den Dritten nach Vorgabe des ersten Schenkers verbunden sein darf. Eine zeitliche Nähe der beiden Schenkungen ist dagegen unkritisch, solange die Freiwilligkeit der zweiten Schenkung gewährleistet ist.

## Unklare sozialversicherungsrechtliche Stellung in Familien-GmbHs

Wichtig dabei ist der Unterschied zwischen einer nichtselbstständigen und einer selbstständigen Tätigkeit. Klar ist: Bei einem Fremdgeschäftsführer scheidet eine selbstständige Tätigkeit generell aus, es besteht als Angestellter also Sozialversicherungspflicht. Wenn familienhafte Bindungen zwischen einem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer und der GmbH bestanden, galt lange die Auffassung, dass dieser unter gewissen Umständen (eben als „Kopf und Seele“ des Unternehmens) als nicht abhängig Beschäftigter angesehen werden könnte – und entsprechend von der Sozialversicherungspflicht befreit sein würde. Von dieser stets einzelfallbezogenen Ansicht verabschiedete sich das BSG aber bereits im Jahr 2012.

Die jetzt entschiedenen Streitfälle bezogen sich allerdings allesamt noch auf vor dieser Zäsur liegende Sachverhalte. Die Kläger machten dabei geltend, dass aufgrund der inzwischen überholten Rechtsprechung noch Vertrauensschutz bestand, zumal vorherige Betriebsprüfungen keinerlei Beanstandungen ergeben hätten.

## STEURO-Tipp

Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Wesentliche Merkmale bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss über seine Gesellschaftsterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50% der Anteile am Stammkapital hält. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50% der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Bei allen Fragen rund um dieses komplexe Thema hilft der Steuerberater weiter.

FAST JEDER VIERTE SENIOR MUSS BALD EINE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ABGEBEN

# Rentenerhöhung kann Steuerpflicht verursachen

Ab dem 1. Juli steigen die Renten kräftig. Rentnerinnen und Rentner erhalten dann in Westdeutschland 3,15 Prozent und in Ostdeutschland 3,92 Prozent mehr Rente. Da auch die Rente zum steuerpflichtigen Einkommen zählt, müssen dann rund 51.000 Rentnerinnen und Rentner erstmals Steuern zahlen. Demnach werden 2020 insgesamt rund 5,12 Millionen Senioren steuerpflichtig sein, also etwa jeder vierte.

## Steuerliche Behandlung richtet sich nach dem Rentenbeginn

Seit 2005 richtet sich die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte nach dem Jahr des Rentenbeginns. Je später die Rente beginnt, desto höher ist ihr gegebenenfalls zu versteuernder Anteil. Bei Rentenbeginn ab 2040 ist die gesamte Rente steuerpflichtiges Einkommen.

In einer Übergangsphase bis einschließlich 2039 gilt ein individueller „Rentenfreibetrag“. Das ist der Teil der Rente, der kein steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Im Jahr 2005 lag dieser noch bei 50 Prozent, seitdem sinkt er um jährlich zwei Prozentpunkte (ab 2020 dann nur noch um einen Prozentpunkt). Für 2019 lag er also bei 22 Prozent, aktuell bei 20 Prozent. Im Umkehrschluss heißt das: Jemand, der sich 2020 in den Ruhestand verabschiedet, muss 80 Prozent seiner Rente zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen zählen. Wichtig: Einbezogen wird nicht nur die Rente, sondern auch andere Einkünfte, etwa aus Vermietung und Verpachtung. Übersteigen die Einkünfte im Jahr den aktuellen Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 Euro, werden Steuern fällig.

Wer also im vergangenen Jahr gerade noch im steuerfreien Be-



Foto: Wolfiler / Adobe Stock

reich lag, könnte durch die kommende Erhöhung im Juli steuerpflichtig werden. Ob man als Rentner regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann nur das Finanzamt entscheiden. Gleichwohl besteht kein Grund zu übertriebener Sorge, die Höhe der Abgabenlast ist im Fall des Falles immer noch recht gering.

Dennoch ist Mitwirkung gefragt. Damit das Finanzamt den steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente korrekt ermitteln kann, müs-

sen Rentnerinnen und Rentner ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Steuervordrucke „Anlage R“ (Renten und andere Leistungen) und „Anlage Vorsorgeaufwand“ beifügen. Hierbei hilft eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung. Die Bescheinigung über die Rentenhöhe enthält die Angaben, welche Beträge in den Steuerformularen eingetragen werden müssen.

Soweit eine Rentenbezugsmitteilung erstmalig benötigt wird, kann man sie beim Punkt „Online-Dienste“ unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) oder über das kostenfreie Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung (Tel. 08 00 / 10 00 48 00) anfordern. Wer die Bescheinigung einmal beantragt hat, erhält sie fortan jährlich automatisch zugesandt. Bei Fragen im Detail hilft auch der Steuerberater weiter. ■

## TERMINE Steuerkalender 2020

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

### Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist**  
**13.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.02. Ende der Abgabefrist**  
**20.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
  - Grundsteuer

|    |   |    |    |    |
|----|---|----|----|----|
| Mo | 3 | 10 | 17 | 24 |
| Di | 4 | 11 | 18 | 25 |
| Mi | 5 | 12 | 19 | 26 |
| Do | 6 | 13 | 20 | 27 |
| Fr | 7 | 14 | 21 | 28 |
| Sa | 1 | 8  | 15 | 22 |
| So | 2 | 9  | 16 | 23 |

### März

- 10.03. Ende der Abgabefrist**  
**13.03. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
  - Körperschaftsteuer

|    |   |    |    |    |    |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | 2 | 9  | 16 | 23 | 30 |
| Di | 3 | 10 | 17 | 24 | 31 |
| Mi | 4 | 11 | 18 | 25 |    |
| Do | 5 | 12 | 19 | 26 |    |
| Fr | 6 | 13 | 20 | 27 |    |
| Sa | 7 | 14 | 21 | 28 |    |
| So | 1 | 8  | 15 | 22 | 29 |

### April

- 14.04. Ende der Abgabefrist**  
**17.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

|    |   |    |    |    |
|----|---|----|----|----|
| Mo | 6 | 13 | 20 | 27 |
| Di | 7 | 14 | 21 | 28 |
| Mi | 1 | 8  | 15 | 22 |
| Do | 2 | 9  | 16 | 23 |
| Fr | 3 | 10 | 17 | 24 |
| Sa | 4 | 11 | 18 | 25 |
| So | 5 | 12 | 19 | 26 |

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

## Impressum

### Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
 Lindenstraße 3  
 D-65553 Limburg  
 Tel. 0 64 31/73 07 40  
 Fax 0 64 31/73 07 47  
 info@dillverlag.de

### Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),  
 Martin H. Müller  
 Satzbaustein GmbH  
 Luxemburger Str. 124/208  
 D-50939 Köln  
 Tel. 02 21/41 76 59  
 info@satzbaustein.de

### Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.